

als Sammelbecken von Personen angesehen, die in ihrem Bewußtsein zwar zurückgeblieben sind, aber durch ihre Parteiführungen unter Anleitung der SED zu Menschen mit sozialistischem Bewußtsein erzogen werden können. Ist das Erziehungswerk beendet, werden sie überflüssig⁵.

b) Obwohl die damals bestehenden Parteien bereits zum »antifaschistisch-demokratischen Block« zusammengeschlossen waren, wurde im Jahre 1946 zu den Landtagen und kommunalen Volksvertretungen mit getrennten Listen gewählt. Sie blieben die einzigen dieser Art in der SBZ. Die Wahlen zur ersten »Volkskammer« mußten um ein Jahr verschoben werden, weil sich die CDU und die LDPD zuerst weigerten, mit den anderen Parteien eine Einheitsliste vorzuschlagen. Der Widerstand der Parteien wurde durch SED und Besatzungsmacht mit Drohung und Gewalt gebrochen⁶. Das Wahlgesetz von 1950 enthielt die ausdrückliche Bestimmung, daß die zur Einreichung von Wahlvorschlägen berechtigten Vereinigungen das Recht hätten, gemeinsame Vorschläge einzubringen⁷. In jedem der späteren Wahlgesetze⁸ ist die gleiche Bestimmung enthalten. Dieses Recht wurde in eine Pflicht umgedeutet. Erstmals im Gesetz über die Wahl zu den örtlichen Volksvertretungen des Jahres 1957 wurde die »Nationale Front« ausdrücklich als die Organisation erwähnt, in der die demokratischen Parteien und Massenorganisationen und alle demokratischen Kräfte zusammenarbeiten und auf die sich die Volksvertretungen stützen, und ihr das Recht zuerkannt, gegen den Beschluß des Wahlausschusses eines Wahlkreises, einen Wahlvorschlag nicht zuzulassen, Beschwerde einzulegen⁹. Als die durch die Zurückweisung Beschwerde wird also allein die »Nationale Front« angesehen, was voraussetzt, daß sie den Wahlvorschlag eingereicht hat. Im Wahlgesetz 1958 wurde der gemeinsame Wahlvorschlag der nach Art. 13 berechtigten Vereinigungen als Vorschlag der »Nationalen Front« bezeichnet¹⁰. Gleichzeitig wurde dem »Nationalrat« der »Na-

5 Matern, Das Mehrparteiensystem in der Deutschen Demokratischen Republik, Probleme des Friedens und des Sozialismus, Berlin-Ost, 1959, Heft 4, S. 27

6 Unrecht als System, Teil I, Dokumente 209 und 210

7 § 27 Gesetz über die Wahlen zur Volkskammer, zu den Landtagen, Kreistagen und Gemeindevertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik am 15. Oktober 1950 vom 9. 8. 1950 (GBl. S.743)

8 § 18. Gesetz über die Wahlen zur Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am 17. Oktober 1954 vom 4. 8. 1954 (GBl. S. 667); § 31 Abs. 2 Satz 1 Gesetz über die Wahlen zu den örtlichen Volksvertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik vom 3. 4. 1957 (GBl. I S. 221); § 29 Abs. 2 Satz 2 Gesetz über die Wahlen zur Volkskammer in der Deutschen Demokratischen Republik am 16. 11. 1958 vom 24. 9. 1958 (GBl. I S. 677)

9 §§ 1 und 34 Abs. 3 Wahlgesetz 1957

10 § 29 Wahlgesetz 1958